Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

**Band:** 51 (1979)

Artikel: Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter : neue

Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts

Autor: Siegrist, Jean Jacques

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1046261

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter

Neue Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts

# Jean Jacques Siegrist

Die Eroberung des Aargaus, eine wichtige Episode in der frühen Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hat in Monographien¹ und luzernischen², sowie schweizergeschichtlichen³ Werken schon längst eingehende Würdigung erfahren. Das erarbeitete Bild ist im allgemeinen akzeptiert und immer wieder abgeschrieben worden. Die intensive Beschäftigung mit den Rechtsquellen der gemeineidgenössischen Landvogtei Freie Ämter hat mir nun allerdings neue Aspekte des Geschehens gezeigt, so dass sich die Durchleuchtung einiger alter Thesen durchaus lohnt.

# I. Zur Vorgeschichte

Werfen wir einleitend einen Blick auf das politisch-herrschaftliche Gefüge in unserem weiteren Untersuchungsgebiet um 1385, d. h. zu Beginn des Sempacherkrieges: Der Kern der Eidgenossenschaft lag im Alpenund Voralpenraum des Vierwaldstättersees, faktisch, wenn auch nicht rechtlich die Stadt Luzern umfassend. Das ganze zentrale und östliche Mittelland war habsburg-österreichisches Herrschaftsgebiet, stiess zudem in südlicher Richtung mit den Ämtern Willisau, Ruswil und Entlebuch weit in das Napf- und Voralpengebiet vor. Diese österreichische Mittellandposition wurde im Westen — abgesehen vom noch weiter westlich gelegenen Territorium der Stadt Freiburg im Üchtland — vom breiten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. H. Frey, Die Eroberung des Aargaus 1415, in Beiträge zur vaterl. Gesch., hg. v. d. Hist. Ges. zu Basel, Bd 9/1870, 218—289. — W. Merz, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam, Aarau 1915. — J. J. Siegrist, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in Fest-Schrift Karl Schib (Schaffhauser Beiträge z. vaterländ. Gesch. 45/1968, 246—267).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Á. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 1854, Bd. 1, 280—296, Bd. 2, 62—75. — F. Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, in Geschichtsfreund 95/1941, 192—200, 220—224. — G. Boesch, Schultheiss Ulrich Walker. Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates, in Geschichtsfreund 103/1950, 5—117.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Vgl. J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Gotha 1913, Bd 1. — K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, Zürich 1894. — W. Oechsli, Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 41/1916 und 42/1917, bes. 41, 209—216.

Querriegel des bernischen Herrschafts- und Einflussgebietes abgeschlossen, im Osten vom vorläufig noch kleinen Landgebiet der Stadt Zürich unterbrochen. — Die Lande der Herzoge von Österreich waren 1379 an zwei getrennte Linien gefallen, von denen die leopoldinische die südöstlichen Alpenländer (Steiermark, Krain usw.), das Tirol und die unser Gebiet umfassenden Vorderen Lande erhielt.

Im zentralaargauischen Raum wurden im 14. Jahrhundert die uns besonders interessierenden österreichischen Ämter zu den Gross-Verwaltungsbezirken Baden und Rothenburg zusammengefasst, denen sich im Westen und Nordwesten das ohnehin überdimensionierte Amt Lenzburg anschloss. Von den Bestandteilen der nachmaligen eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter gehörten damals zweifellos die Ämter Meienberg und Richensee, neben dem eigentlichen Amt Rothenburg, zum Zentrum Rothenburg, die Ämter Muri und Hermetschwil zu Baden. Der ganze nördliche Teil unseres engeren Untersuchungsgebietes, in eidgenössischer Zeit als Niederamt oder Amt Villmergen bezeichnet, war Bestandteil des Amts Lenzburg<sup>4</sup>.

Bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren die stets geldbedürftigen Herzoge von Österreich genötigt, ganze Ämter, so auch die südlichen Teile der nachmaligen Freien Ämter, zu verpfänden: Zwischen 1359 und 1386 gelangten die Ämter Meienberg (1359), Muri und Hermetschwil (1379) und Richensee (zwischen 1370 und 1386) pfandweise an die Gessler von Meienberg und Brunegg, ein in österreichischen Diensten aus bescheidenen Anfängen rasch emporgestiegenes lokales Geschlecht des niederen Adels<sup>5</sup>. Um die gleiche Zeit ging das Kleinamt Rothenburg zu Pfand vorerst an den Grafen Hans von Froburg, schliesslich 1367 an die Freien von Grünenberg. Diese Pfandschaften umschlossen jeweils die Frevelgerichts-, Mannschafts- und Fiskalgewalt.

Die stark eingeengte Stadt Luzern hatte nur nach Norden und Westen, d. h. in österreichisches Gebiet, Ausdehnungsmöglichkeiten. Auf sehr geschickte Weise benützte Luzern vorerst zur Beeinflussung, um nicht zu

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Einer Fehlinterpretation spätmittelalterlicher Abschreiber der Reinschrift des um 1303—1305 entstandenen Habsburgischen Urbars ist es zu «verdanken», dass ein österreichisches «Amt Villmergen» den Irrweg in die Historiographie genommen hat. Da dieses «Amt Villmergen» auch in der ausgezeichneten Edition des Habsburgischen Urbars (hg. von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli) in Quellen z. Schweiz. Gesch. 14/1894 zu finden ist, ist es unbesehen von der Nachwelt übernommen worden. In der Tat waren die Gebiete dieses «Phantomamts» feste Bestandteile des Amts Lenzburg. — Siehe J. J. Siegrist, Zur Eroberung der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau . . ., in Festschrift Karl Schib 248—250.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> StLU 99/1540 und 1545, 120/1802, 697/14144. — Segesser, Rechtsgesch. Lucern 1, 449—452. — Urkunden z. Schweiz. Gesch. a. österr. Arch., hg. v. R. Thommen, Basel 1899—1634, Bd I, 403 Nr 632, Bd 2, 22 Nr 18. — Quellen z. Schweiz. Gesch. 15/1, 605 Nr 31. — Die Urkunden des Stadtarchivs Baden, hg. v. F. E. Welti, Bern 1896—1899, Bd 1 Nrn 165 und 305.

sagen «Aufweichung», dieses Vorfeldes das Instrument der Aufnahme von Bürgern, mit ihren weiterbestehenden engen verwandtschaftlichen Beziehungen zur Landschaft, oder der Aufnahme von nicht in der Stadt wohnenden Ausburgern. Wie dem Luzerner Bürgerbuch von 1357-1479 entnommen werden kann, wurden in den späteren südlichen Freien Ämtern und im Amt Merenschwand 1357 bis Ende 1384 rund 40 Personen, 1385—1387 allein rund 200 Männer in das städtische Bürgerrecht aufgenommen<sup>6</sup>. Letztere Zahl ist zweifellos das Resultat einer massiven «propagandistischen» Tätigkeit Luzerns in diesen Gebieten, die auch später, als die Aufnahme von Ausburgern abgestellt wurde, ihre Früchte zeigen sollte.

Im Sempacherkrieg von 1386 besetzte Luzern die Ämter Ruswil und Entlebuch, das Kleinamt Rothenburg, die Stadt Sempach und mit den Dörfern Hochdorf und Urswil Teile des südlichen Amts Richensee. In den Raubzügen rund um diesen Krieg zerstörten vornehmlich luzernische Truppen die österreichisch bleibenden Zwergstädtchen Meienberg und Richensee, beide Verwaltungszentren der gleichnamigen Ämter. — Im siebenjährigen Waffenstillstand von 1389 wurde der derzeitige territoriale Besitzstand beider Kriegsparteien auf sieben Jahre garantiert. In der ausführlichen und sehr detaillierten Urkunde über den zwanzigjährigen «Frieden» von 1394 wurde dieser Besitzstand auf die Zeit der Vertragsdauer, damit de facto endgültig fixiert7. Luzern hatte sich dabei den Löwenanteil gesichert und seine Grenzen erheblich nach Norden und Westen vorgeschoben, musste sich jedoch im österreichischen Gebiet der Werbung von Ausburgern enthalten. Die Stadt erreichte damals die faktische Anerkennung ihrer Unabhängigkeit.

Auch nach 1394 war Luzern bemüht, sein Territorium auszuweiten. Während der friedlichen Phase nach 1394 versuchte es unverzüglich seine Rechte zu Hochdorf und Urswil auf das ganze südliche Amt Richensee auszudehnen<sup>8</sup>. — Schon 1393/94 hatte Luzern den Loskauf der Leute hochgerichtlichen Eigenherrschaft Merenschwand Herren von Hünenberg vermittelt; die Merenschwander Leute unterstellten sich 1394 als städtische Ausburger der luzernischen Staatsgewalt<sup>9</sup>. Diese Erwerbung war zweifellos eine Frucht der Ausburgerpolitik Luzerns während der Zeit des Sempacherkrieges. — Einen bedeutend grösseren territorialen Brocken erwarb Luzern 1407, zum offensichtlichen

Merenschwand 69, Meienberg 28, Richensee 96).
<sup>7</sup> Eidg. Absch I 324ff Beilage Nr 40 (siebenjähriger Waffenstillstand) und 329ff Beilage Nr 42 (zwanzigjähriger Waffenstillstand).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357-1479), hg. v. P. X. Weber, in Geschichtsfreund 74 und 75, bes. 74, 246-256, und 75, 19-21 (1385-1387: Ämter

Vgl. Eidg. Absch. I 93 Nr 217. — Segesser, Rechtsgesch. Lucern I 449ff.
 StAG Urk. Merenschwand 1—4. — StLU Urk. 137/2000. — GdeArch Merenschwand Urkunden 1393 bis 1397. — Vgl. Segesser, Rechtsgesch. Lucern I 549 -563.

Ärger Berns, mit Amt und Grafschaft Willisau<sup>10</sup>. — Doch auch die anderen an den Aargau grenzenden Eidgenossen blieben während dieser Friedensperiode nicht müssig: Bern erwarb 1407 die bedeutende Herrschaft Wangen<sup>11</sup>. Zug setzte sich 1406 in den Pfandbesitz von Feste und Herrschaft St. Andreas und profitierte vom 1414 erfolgten Loskauf der Leute des Twings Hünenberg östlich der Reuss von den Herren von Hünenberg<sup>12</sup>. Zürich gelangte 1406 in den Pfandbesitz des österreichischen Amts Horgen-Maschwanden und erwarb 1409, ebenfalls als österreichisches Pfand, das Amt Regensberg<sup>13</sup>.

So war denn der städtereiche und fruchtbare österreichische Aargau in weitem Halbkreis von den Territorien der eidgenössischen Orte Bern, Luzern, Zug und Zürich umgeben — bildlich gesprochen eine Wolfsmeute, die anscheinend nur auf ein Zeichen wartete, um sich auf den eingekreisten fetten Happen zu stürzen. Dass die Lage im österreichischen Aargau zu Beginn des 15. Jahrhunderts als bedrohlich betrachtet wurde, mag der Umstand bezeugen, dass sich die Städte und Edeln dieses Gebietes unter der Führung des Grafen Hermann von Sulz, Landvogt in Schwaben und im Aargau, eifrig bemühten, mit den Eidgenossen in ein direktes engeres Bündnis zu kommen: Der offenbar von den aargauischen Städten mit reichlichen Geldmitteln ausgestattete Graf von Sulz bestätigte am 11. Oktober 1407 das Burgrecht, welches die Städte und einige Ritter und Edelknechte im Aargau mit Bern eingegangen waren, und versprach, dass die Herrschaft keine dieser Städte verkaufen, versetzen oder vertauschen werde. Am 7. November des gleichen Jahres erklärte Graf Hermann, von den aargauischen Städten 300 Gulden als Darlehen empfangen zu haben, mit der Verpflichtung, die Zustimmung der Herrschaft Österreich zu erwirken, dass die acht Städte mit den Eidgenossen eine Freundschaft aufnehmen und halten<sup>14</sup>. Diesen Bestrebungen war kein dauernder Erfolg beschieden, der Realpolitiker Hermann von Sulz war wohl etwas zu weit vorgeprellt. Der Herzog von Österreich dürfte schliesslich sein Veto eingelegt haben, wäre doch ein Freundschaftspakt der aargauischen Städte gerade mit Zürich und Luzern samt ihrem innerschweizerischen Anhang einer kalten Annexion gleichgekommen. 1410 wurden solch halbautonomistische Bestrebungen in Vorderen Landen ohnehin hinfällig, vereinigten sich doch damals die Städte in Schwaben, im Thurgau und im Aargau, die Leute im Schwarzwald und die Edeln im Aargau auf zwei Jahre in einem Defensivbündnis zur Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft in den Vorderen Lan-

<sup>14</sup> SSRQ Bern 1/3, 398f Nr 127 d.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> StLU Urk. 154/2235, 155/2246; Akten Al Fl, Landvogtei Willisau F 2 (Schachtel 603). — Vgl. Segesser, Rechtsgesch. Lucern I 642ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zuger UB I 185 Nr 406, 186 Nr 407, 187 Nr 412, 244 Nr 528.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Horgen-Maschwanden: StZH C I 2729/30. — Regensberg: HBLS V 564.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> SSRQ Aargau II/1, 161 Nr 7. — Urkunden des Stadtarchivs Baden I 245 Nr 290.

den<sup>15</sup>. Am 28. Mai 1412 wurde der zwanzigjährige «Friede» zwischen den Eidgenossen und Österreich in einen fünfzigjährigen Frieden erweitert<sup>16</sup>. Die Territorien beider Parteien schienen damit für alle Zeiten festgelegt. Die leopoldinische Linie des Hauses Österreich hatte inzwischen durch neuerliche Teilung des habsburg-österreichischen Hausgutes eine deutliche Schwächung erfahren: Vom gesamten Länderblock im Westen und in den Südostalpen waren Tirol und die Vorlande als neue, seit 1411 von Herzog Friedrich IV. regierte Einheit abgetrennt worden. — Friedrich «mit der leeren Tasche», wie ihn die Geschichte nennt, stand, wie es sich damals für einen echten Herzog von Österreich gehörte, mit König Sigmund aus dem Hause Luxemburg in sehr gespannten Beziehungen.

# II. Das Vorspiel zur «Eroberung» des Aargaus

Einleitend sei betont, dass mit Ausnahme einer allerdings gewichtigen Quelle alle Urkunden und Dokumente über das Geschehen schon längst im ersten Band der Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, in verschiedenen kantonalen Urkundenwerken und in Anton Philipp von Segessers klassischer «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern», Bände 1 und 2, zugänglich gemacht worden sind. Insbesondere die Urkunden lagen schon Ägidius Tschudi<sup>17</sup> vor, der aufgrund dieser Dokumente ein sehr ungenaues Bild dieser bedeutenden Episode der Schweizergeschichte gezeichnet hat, das — zwar gelegentlich mit einigem Missbehagen — von den Bearbeitern gesamtschweizergeschichtlicher Werke weitgehend übernommen worden ist.

Die Bedeutung der erwähnten, bisher kaum beachteten Quelle lässt sich wie folgt erklären: Vorwegnehmend sei festgestellt, dass Luzern 1425 die seit 1415 von ihm allein verwalteten Teile der nachmaligen Freien Ämter aufgrund eines Schiedsspruchs Berns an die Sechs, die «Leuchtenstadt» ebenfalls umfassenden Orte herausgeben musste — eine Angelegenheit, die uns noch eingehend beschäftigen wird. Der pergamentene Schiedspruch liegt im Staatsarchiv Luzern¹8 und wurde schon von Tschudi benützt. Im Schiedsverfahren mussten selbstverständlich die ganzen Vorgänge zur Zeit der Eroberung im Jahre 1415 erörtert werden und hätten auch in der Urteilsbegründung einen ausführlichen Niederschlag finden müssen. Leider ist dies nicht der Fall. Parteienvorträge und Begründung

<sup>16</sup> Eidg. Absch. I 342 Beilage Nr 46.

<sup>18</sup> StLU Urk. 100/1522. — Eidg. Absch. II 736 Beilage Nr 6.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Urkunden z. Schwei. Gesch. a. österr. Arch. II 505 Nr 685.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Aeg. Tschudi, Chronicon Helveticum, Druck Basel 1736, Bd 2, bes. Spalten 9b, 12ab, 13a, 16a.

sind auf ein derartiges Minimum verkürzt, dass sie nur dürftige Auskunft über die tatsächlichen Vorgänge geben. Anlässlich meiner rechtshistorischen Forschungen über die Freien Ämter stiess ich vor einigen Jahren im Staatsarchiv Zürich auf die tatsächlichen Vorträge der Parteien von 1425 in der Form von Klage, Antwort und Replik. Das auch schon von anderen Forschern benützte, aber nie gesamthaft ausgewertete Dokument besteht aus sechs mit Schnüren zusammengenähten 20 cm breiten Papierbögen, die einen Rodel von 2,3 m Länge ergeben. Die Originalquelle ist von vier zum Teil nicht leicht lesbaren Händen beschrieben. Da der Rodel eine Reihe von Streichungen und Korrekturen enthält, dürfte es sich um ein Konzept handeln. Das Konzept eines Begleitschreibens an Bern liegt bei<sup>19</sup>. Der Inhalt dieses Rodels, den ich in der Folge als «Rechtsschrift» bezeichnen werde, bildet den Sauerteig meiner weiteren Ausführungen. Verfolgen wir nach diesem kurzen paläographischen Exkurs den Gang «unserer» Geschichte weiter. Die Spannungen zwischen dem Luxemburger König Sigmund und Herzog Friedrich IV. von Österreich — der letztere weigerte sich, vom König die Reichslehen zu empfangen — strebten zu Beginn des Konzils zu Konstanz (1414—1418), das der Überwindung des damaligen Schismas gewidmet war, ihrem Höhepunkt zu. Der König hatte schon 1414 mit einem bewaffneten Konflikt gerechnet und wollte sich der Hilfe der Eidgenossen versichern. Bern versprach Sigmund im Juli 1414, anlässlich seines Besuches in der Aarestadt, nicht nur offiziellen Zusatz gegen den Herzog von Mailand, sondern offensichtlich in einem Geheimabkommen auch Hilfe gegen Herzog Friedrich. Die übrigen Eidgenossen dürften sich ablehnend verhalten haben. Ein Tag der Eidgenossen mit dem König, der Ende Januar 1415 in Konstanz stattfand und hauptsächlich dem Verhältnis zwischen Herzog Friedrich und den Acht Alten Orten gewidmet war, zweifellos aber auch die Hilfeleistungen gegen den Herzog zum Thema hatten, lässt sich urkundlich nur aufgrund der königlichen Freiheitsbestätigungen an Schwyz, Unterwalden und Zug nachweisen.

Anlässlich des Tages gemeiner Eidgenossen in Luzern vom 19. Februar 1415 (vermutlich ohne Bern) sollte dem König Antwort betreffend die Hilfeleistung gegen Herzog Friedrich gegeben werden. Es handelte sich um eine Versammlung, von der wir nur aus den verklausulierten, den Frieden mit Österreich betonenden Instruktionen Zürichs an seine Boten etwas erfahren<sup>20</sup>. Der Beschluss der Tagsatzung ist nicht bekannt, lautete jedoch zweifellos ablehnend. — Inzwischen hatte sich in Konstanz die Lage zugespitzt. Die Machenschaften Herzog Friedrichs bei der Flucht des Gegenpapstes Johannes XXIII. führten zum endgültigen Bruch mit

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> StZH A 322.1 (Konzept). — Teildruck: SSRQ Aargau II/8, 4f Nr 4 und 74ff Nr 12.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Eidg. Absch. I 143 Nr 322. — Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jh. II 21f Nr 35.

dem König, zur Ächtung Friedrichs und zur Aufforderung des Königs an alle Nachbarn des Geächteten, als Exekutionstruppen des Reiches die Lande des Herzogs zu besetzen. Eine nicht unwichtige Aufgabe in diesem Strafvollzug war den Eidgenossen, Nachbarn des österreichischen Aargaus, zugedacht. — Auf den 30. März 1415 beriefen die gemeinen Eidgenossen dieses Geschäfts wegen eine Tagsatzung nach Beckenried ein, nur bekannt durch die Instruktionen an die Zürcher Boten<sup>21</sup>.

Schon vor dieser «Explosion» zeichnete sich deutlich der Alleingang Berns ab, fühlte sich doch dieser Ort vom fünfzigjährigen Frieden am wenigsten behindert. Die Aarestadt hatte, wie erwähnt, sicher schon 1414 ein entsprechendes Abkommen mit dem König getroffen und verfügte zweifellos in bezug auf ihren Eroberungsanteil über eine klare Konzeption. Die Feststellung scheint mir nicht unwichtig, dass im Bernerbund von 1353<sup>22</sup> das «Ergöw» unbekannter Ausdehnung, aber sicher den gesamten damaligen österreichischen Aargau mitumfassend, nebenbei als zukünftiges militärisches Operationsgebiet erwähnt wird. Schon vor dem 23. März 1415 hatte Bern dem König Hilfe zugesagt und sich damit von den andern zögernden Orten für diese Aktion getrennt. So kam es zur Tatsache, dass neben dem Grafen von Toggenburg ein Berner Bote Zürich am 26. März im Auftrag des Königs zum Aufbruch mahnte<sup>23</sup>. Am 4. April, also einen Tag bevor die Boten von Zürich und Luzern in Konstanz mit dem König unterhandelten, mahnte es die Zugewandten Solothurn und Biel zum Zuzug<sup>24</sup>.

Uri, das keinen direkten Kontakt mit Vorderösterreich hatte und dessen Interessen jenseits des Gotthard lagen, distanzierte sich betont von der Sache.

Für die restlichen Sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus waren Entscheid und Koordination einer allfälligen Aktion nicht leicht. Sie waren in mehr oder weniger enger Tuchfühlung mit Vorderösterreich, hatten daher mehr Interesse am fünfzigjährigen Frieden, waren auch dem Reichtsoberhaupt gegenüber misstrauischer als Bern. Anderseits kam eine Gebietsausweitung nur den Städten Zürich, Luzern und Zug zugute; wegen einer derartigen Gewichtsverlagerung konnten daher die nicht direkt an den Aargau grenzenden inneren Orte mit einem Feldzug kaum vorbehaltlos einverstanden sein. Schliesslich gilt es noch zu bedenken, dass die verschiedenen Bünde zwischen den Orten militärisch durchaus defensiven Charakter hatten, sich als rechtliches Instrument für einen Angriff ohne vorherige Bedrohung daher nicht eigneten. Es ist deshalb begreiflich, dass die Sechs Orte noch zu Beginn des Monats April zum Teil zögerten.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Eidg. Absch. I 145 Nr. 327. — Zürcher Stadtb. II 25 Nr 39.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Quellenwerk z. Entsteh. d. Schweiz. Eidgenossensch. 1/3, 753 Nr 1037.

 <sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Eidg. Absch. I 144 Nr 326. — Zürcher Stadtb. II 24f Nr 38.
 <sup>24</sup> W. Merz, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter 51.

Anlässlich des erwähnten sechsörtigen Tages zu Beckenried am 30. März 141525 zeichnete sich immerhin der Hilfswille Zürichs deutlich ab. Insgeheim war es allenfalls unter bestimmten Bedingungen zu alleinigem Vorgehen bereit. Für den Fall, dass Stillsitzen nicht möglich sei, formulierte Zürich am 3. April seine Forderungen an den König wie folgt: Begutachtung, d. h. praktisch temporäre Ausserkraftsetzung des fünfzigjährigen Friedens durch das Fürstenkollegium; unwiderrufliche Befreiung vom Reichshofgericht; umfassende zukünftige rechtliche Sicherung für den Fall des Kriegseintritts; Zusicherung, dass der fünfzigjährige Friede in Kraft bleibe und dass der König mit Herzog Friedrich kein Abkommen treffen werde, ohne Zürich einzuschliessen; Zusicherung der Nahrungsmittelzufuhr aus den Reichsstädten während des Krieges; ferner, hier im Wortlaut: «Item were ouch, das wir dehein sloss, land oder lût gewunnen mit dem swert oder mit tädigem, dz er (d. h. der König) ûns die gunne ze besetzen und ze des heiligen riches handen inne ze haben und dz er ouch dero keines wider gebe, denn mit ûnserem willen»<sup>26</sup>. Bei Annahme der Forderungen wurde Hilfe versprochen. Anlässlich des von Zürcher und Luzerner Boten beschickten, der Vortragung der erwähnten Zürcher Forderungen dienenden Tages zu Konstanz vom 5. April 1415 stellte das hohe Fürstenkollegium fest, dass der fünfzigjährige Friede mit Österreich die Eidgenossen nicht von der Verpflichtung zur Reichshilfe entbinde; gleichentags wurden die nicht reichsunmittelbaren Orte, damit auch Luzern, aus dem österreichischen Herrschaftsverband gelöst und ans Reich genommen. Beide Tatbestände wurden verbrieft<sup>27</sup>.

Da Zürichs Forderungen in vollem Umfang akzeptiert worden waren, sagten seine Boten Hilfe zu, was Sigmund am 6. April bestätigen liess. Der formelle Zürcher Ratsbeschluss zur Kriegführung erfolgte nach der Rückkehr der Boten am 11. April. Am 16. April belehnte der König Zürich mit dem ans Reich genommenen Freiamt Affoltern. Am 17. April wurde in Heinrich Meiss ein Oberbefehlshaber ernannt, wurde ein kurzfristiger Waffenstillstand mit Rapperswil vereinbart, wurden humanitäre Verhaltensmassregeln (Verbot des Brennens, Neutralisierung des Klosters Wettingen) festgesetzt<sup>28</sup>. Der König hätte eigentlich die Limmatstadt gegen Schaffhausen einsetzen wollen, eine Zumutung, die sie schon am 26. März, anlässlich der Mahnung durch den Toggenburger und den Berner Boten zurückgewiesen hatte — wenn schon Krieg, dann stand Zürichs Sinn nach dem Aargau. Wie wir der Rechtsschrift von 1425 entnehmen können, kam noch vor dem Aufbruch der Sechs Orte das vom Zürcher Ratsherrn Peter Oeri zwischen Zürich und Luzern vermittelte Abkommen zustande, dass bei Feldzugsbeginn Truppenverbände beider

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Siehe Anmerkung 21.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Zürcher Stadtb. II 22f Nr 36.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Eidg. Absch I 146 Nr 329.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zürcher Stadtb. II 23 Nr 37 und 26 Nrn 41, 42 und 43.

Orte nach Zeitplan konzentrisch gegen Mellingen vorstossen sollten, um diese Reussstadt zur Übergabe zu zwingen, und dass von beiden Orten gemeinsam erobertes Gebiet gemeinsam verwaltet werden sollte<sup>29</sup>.

Luzern scheint auch nach dem 5. April noch immer gezögert zu haben. Möglicherweise waren die nachstehend erwähnten Verhandlungen dieser Stadt mit einzelnen inneren Orten noch nicht abgeschlossen. Vielleicht wollte es einfach Urkunden ausgehändigt erhalten, wie sie Zürich besass; es wäre sonst unerklärlich, weshalb der König diesem Ort mit Datum vom 15. April nochmals die beiden Urkunden vom 5. April, einen ähnlichen Brief, wie ihn Zürich am 6. April erhalten hatte, und einen weiteren Freiungsbrief zustellen liess<sup>30</sup>. Diese Pergamente scheinen Luzerns Bedenken endgültig zerstreut zu haben. — Schon aus Gründen der Sicherheit und wohl als Gegengewicht gegen Zürich wollte Luzern offensichtlich die übrigen Bundesglieder, die zwischen dem 15. und 28. April ebenfalls mit einem königlichen Privilegiensegen überschüttet wurden, bei der Partie haben. Anreiz zum Mitmachen bot den inneren Orten jedoch nur die Aussicht auf Mitbeteiligung an Verwaltung und Nutzung der zu erobernden Gebiete. Vor dem Feldzug und zu dessen Beginn drängte Luzern in bilateralen, nicht protokollierten, nur in der Rechtsschrift von 1425 erwähnten Verhandlungen vor allem die beiden Unterwalden, vermutlich auch andere Orte, mitzumachen, «dann was sy in demselben eroberten und gewunnen, dz sölte alles aller unser Eidgenossen und unser, die dann mit inen oder zu inen mit ir offenen paner uf dz veld kämen, gemein sin». Anlässlich eines Tages zu Beckenried<sup>31</sup> mit den Boten beider Unterwalden und des Vortrags vor der Nidwaldner Landsgemeinde zu Stans wurde Luzern von Walther von Hunwil vertreten. Der Luzerner Bote Ulrich von Heratingen brachte die gleichen Anliegen vor dem Ammann und den Landleuten zu Obwalden vor. Wie wir sehen werden, war Luzern nach dem Ende des Feldzuges nicht mehr bereit, diese Versprechen einzulösen. Angesichts dieser bilateralen Verhandlungen, der gleichen Zusagen im Feld vor Bremgarten gegenüber Schwyz, Unterwalden u. a., der unsprünglich betont zögernden Haltung und der Zweiteilung des Heeres in ein gegen Sursee und ein gegen Mellingen eingesetztes Banner ist es nach meinem Dafürhalten gewagt, Luzern für den damaligen Zeitpunkt allzuweit gehende strategisch-ökonomisch-politische Ziele zuzuschreiben. Der Wille zur Ausdehnung nach Norden mindestens bis

<sup>80</sup> Segesser, Rechtsgesch. Lucern I 285ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Siehe Anmerkung 19.

Dieser nur von Luzern und den beiden Unterwalden besuchte Tag zu Beckenried ist nicht mit dem gemeineidgenössischen Tag vom 30. März zu verwechseln. In der Rechtsschrift von 1425 lautet die unverdächtige Rechtfertigung Luzerns: «... als unser Eidgenossen von Underwalden fürwenden, wie wir inen tag gen Beggenried verkünt haben, daselbs hin si und wir unser botten ze tagen geschickt haben...».

zur Linie St. Urban—Wikon—Südspitze Hallwilersee—Merenschwand war jedoch zweifellos vorhanden.

Tschudi berichtet noch von weiteren sechsörtigen Tagsatzungen am 1. April in Luzern, am 6. April in Beckenried und am 15. April in Schwyz. Diese drei Tage hat der bedeutende, aber kritisch zu lesende Historiograph zweifellos mit Hilfe der mangelhaften Urteilsbegründung des Schiedsspruchs von 1425 unter Verwendung der königlichen Urkunden vom 5./6. und 15. April 1415 frei erfunden. Es stimmt denn auch nicht, dass anlässlich der angeblichen Tagsatzung zu Schwyz eine sechsörtige Abmachung über die Verwaltung der zu erobernden Gebiete getroffen worden sei. Im Streit, der schliesslich zum Schiedspruch von 1425 führte, hätte die eine oder andere Partei ein solches Abkommen ins Feld geführt. Keine der Parteien erwähnt jedoch in Klage oder Antwort eine solche gemeineidgenössische Vereinbarung: Luzern stützt sich auf die Königsprivilegien und das Schwertrecht; die fünf Orte berufen sich auf bilaterale Verhandlungen und nicht auf einen gemeineidgenössischen Tagsatzungsentscheid. Es bleibt somit bei der einfachen Feststellung: Der sechsörtige Feldzug in den Aargau im Jahre 1415 war eine weitgehend improvisierte und schlecht koordinierte Angelegenheit — für den Verwaltungsfachmann Tschudi zweifellos etwas, das er sich nicht vorstellen konnte.

# III. Die «Eroberung»

Der Feldzug, der angesichts des Fehlens eines österreichischen Verteidigungsheeres nur in den Bemühungen um die grösstenteils schwach verteidigten festen Plätze bestand, verlief in groben Zügen genau gleich wie das diplomatische Vorspiel: Bern einerseits und die Sechs Orte anderseits marschierten völlig getrennt. Bei beiden Heeren sollte der mit dem Reichsbanner zu ihnen abgeordnete Reichkammermeister Kunrad von Weinsberg die Interessen von König und Reich wahren.

Bern operierte erstaunlich behende und mit ausgesprochen starker Truppenmacht, hatte es doch schon anlässlich seiner Hilfezusage im März dem König versprochen, ihm 8000 Mann zur Verfügung zu stellen und binnen acht Tagen vier herzogliche Städte im Aargau zu erobern. Zwischen dem 18. April (Übergabebrief Zofingens) und dem 29. April (Übergabebrief Bruggs) besetzte es den ganzen nachmals bernischen Unteraargau<sup>32</sup>. Justingers sieghafter Spruch: «Und als die von Bern in dem Ergöw also reiseten sibenzehen tage, also gewunnen si ouch sibenzehen gemureter slossen, es weren stet oder vestinen, die gen Bern huldeten oder verbrent wurdent»<sup>33</sup>, genügt völlig, um den Feldzug zu charakterisieren.

SSRQ Aargau I/2 B 29ff Nr 11 (Brugg) und I/5, 91ff Nr 60 a und b (Zofingen).
 Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. v. Dr. G. Studer, Bern 1871, 228 Nr 387.

Luzerns wichtigste Interessen lagen in erster Linie direkt im Norden. Nachdem sich Zofingen an die Berner ergeben hatte — etwa ein oder zwei Tage vor dem 18. April —, zog Luzern mit einem ersten, nur die Mannschaft der «kleinn statt» umfassenden Banner vor Sursee<sup>34</sup>. Die Übergabe Sursees scheint Luzern einige Mühe bereitet zu haben, soll doch gemäss Johannes zum Bach die Belagerung drei Wochen gedauert haben, zweifellos eine etwas hoch gegriffene Zahl<sup>35</sup>. Immerhin ritt der luzernische Hauptmann Ulrich Walker kurz vor dem 24. April von Sursee nach Bremgarten zu den dortigen Übergabeverhandlungen<sup>36</sup>; wir dürfen daher annehmen, dass damals noch Truppen vor Sursee lagen. Der Übergabevertrag von Sursee datiert erst vom 30. April<sup>37</sup>, als die Sechs Orte seit fünf Tagen Baden berannten. Von Sursee aus besetzte Luzern St. Urban, eine Burg zu Wikon und das Michelsamt. Es ist ferner recht interessant festzustellen, auf welch einfache Art Luzern von Sursee aus die österreichischen Ämter Richensee und Meienberg «eroberte»: Vom Belagerungskorps vor Sursee aus eröffneten die Hauptleute kurzerhand durch Boten den Leuten der beiden Ämter, wenn sie ihre Gebiete vor Verwüstung bewahren wollten, sollten sie unverzüglich der Stadt Luzern zu des Königs Handen schwören. Die Bevölkerung der beiden Ämter erklärte sich mit dem Wechsel der Herrschaft einverstanden. Offensichtlich machte sich hier die frühere Ausburgerpolitik Luzerns, aber auch die Erinnerung an die Raubzüge dieser Stadt im Sempacherkrieg bezahlt. Die Leute des Amts Richensee fanden sich beim Schloss Heidegg ein, diejenigen von Meienberg versammelten sich bei der Johanniterkommende Hohenrain; beide Gruppen leisteten vor luzernischen Delegationen den geforderten Eid und wurden damit Untertanen des luzernischen Stadtstaates<sup>38</sup>.

<sup>25</sup> Johannes dictus Zum Bach: Kapitel: Das Concilium ze Costentz (Leo Weisz, aus einer Luzerner Handschrift, in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 28/1934, 241ff): «Do Zovingen gewunnen was, do zugen die von Luczern ouch us mit guter macht . . ., und zoch die ein paner für sursee die stat und gewunnent die

stat inrent drin wochen, ...».

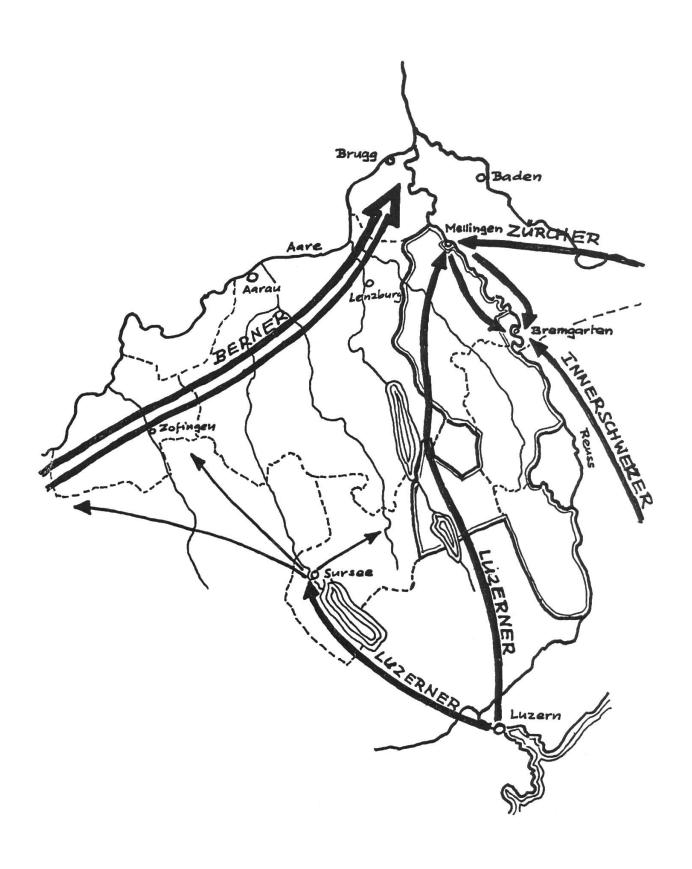
<sup>37</sup> Vgl. Segesser, Rechtsgesch. Lucern I 759. — Früher Druck: Jos. Fel. Ant. v. Balthasar, Historische, topographische und oekonomische Merkwürdigkeiten des

Kantons Luzern, Luzern 1785—1789, 3. Teil 164ff.

38 Siehe Anmerkung 19.

StZH A 322. 1, Rechtsschrift 1425. Klage Nidwaldens: «... dann die iren (d. h. Mannschaften Luzerns) und besunder die kleinn statt, die weren us für Surse gezogen, so wölt die mer statt ouch usziechen oder aber sy weren jetzt usgezogen». — In den Luzerner Waffenverzeichnissen wird die «Civitas minor» stets von der «Civitas major» und einigen Quartieren unterschieden (QW II/3, 246—271).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> StLU Urk. 99/1550. Druck: Segesser, Rechtsgesch. Lucern II 72—73. Es handelt sich um die 1425 erfolgte Aufnahme einer Kundschaft durch Schultheiss, Ammann, Räte und Hundert zu Luzern über Aussagen ihrer Boten gegenüber anderen Eidgenossen anlässlich der Ereignisse von 1415.



Operationsskizze zur Eroberung des Aargaus 1415

Das von Johannes Zum Bach erwähnte zweite Banner zog von Luzern wohl durch das Seetal und den Einschnitt von Villmergen vor Mellingen, wo jenseits der Reuss, wie vereinbart, die Zürcher aufmarschierten, nachdem sie schon den südlichen Teil des Amts Baden besetzt hatten<sup>39</sup>. Den Zeitpunkt der Übergabe Mellingens an Zürich und Luzern kennen wir nicht, dürfen jedoch etwa den 21. April annehmen. Mellingen huldigte den beiden Ständen und schwor ihnen Burgrecht. Die beiden Sieger betrauten damals den Mellinger Schultheissen Tachselhofer mit der Verwaltung der Gebiete westlich und südwestlich der Stadt, es handelte sich um die Pfarreien Hägglingen und Wohlenschwil. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlungen — eine Kapitulationsurkunde wurde nicht aufgesetzt, vielmehr wurde die Übergabebedingungen erst 1427 rekonstruiert<sup>40</sup> — rückten die Banner der beiden Städte beidseits der Reuss vor Bremgarten<sup>41</sup>. Bei dieser Reussstadt erschien eine Delegation des Gerichtsbezirks Villmergen vor den luzernischen Hauptleuten und eröffnete, «si sehent wol, wie es im land mit dem krieg gienge, und baten uns, das wir si ufnement, want si wölten zu uns hulden und swerren allein und zu niemant ander». Das Kommando des Luzerner Banners ergriff diese Gelegenheit unverzüglich, delegierte eine Botschaft nach Villmergen, wo sie auf dem Kirchhof den Eid der versammelten Gerichtsleute zu Handen Luzerns und des Königs entgegennahm<sup>42</sup>. Anderseits erliessen sich Zürich und Luzern vor Bremgarten gegenseitig die Abmachung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam eroberten Gebiets und unterstellten, unter Wahrung des Burgrechts, Mellingen und den erwähnten Verwaltungsbezirk des dortigen Schultheissen den Sechs Orten<sup>42</sup>.

Vor dem bereits von Zürich und Luzern eingeschlossenen Bremgarten erschienen nun auch die Zuzüge von Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Damals soll der luzernische Hauptmann Ulrich Walker besonders den Schwyzern, aber auch den Unterwaldnern und Zugern, anlässlich der Begrüssung und der Einladung, in die Verhandlungen mit der belagerten Stadt einzutreten, Versprechungen über den gemeinsamen Besitz alles Eroberten gemacht haben<sup>43</sup>. Bremgarten ergab sich am 24. April den Sechs Orten durch Vermittlung Kunrads von Weinsberg unter sehr günstigen Bedingungen<sup>44</sup>. Die Unterwerfung der Ämter Muri und Hermetschwil, beides zum Teil geschlossene geistliche Grundherrschaften,

40 SSRQ Aargau I/6, 301 Nr 27.

<sup>42</sup> Siehe Anmerkung 19.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe Anmerkung 19. Ferner: Johannes Zum Bach (siehe Anm. 35): «Die ander paner von Luczern, die fur us wol bereit für die statt Mellingen ... und also gewunnen si ze stund Mellingen die stat».

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe Anm. 19. Ferner: Joh. Zum Bach (siehe Anm. 35): «Und do (Kapitulation Mellingens) zugent die von Luczern mit macht wider heruf für Bremgarten die stat . . .».

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Siehe Anmerkungen 19 und 36. <sup>44</sup> SSRQ Aargau I/4, 51ff Nr 20.

und des Gebiets nördlich davon durch die Sechs Orte ist einerseits mit dem Schirm Bremgartens über das Kloster Muri<sup>45</sup>, anderseits im Zusammenhang mit der Kapitulation dieser Stadt zu suchen: In Bremgartens Mauern befanden sich zweifellos Kriegsmannschaften dieser Gegend. Laut der Rechtsschrift von 1425 sollen die fünf Orte ihren Anspruch auf die umstrittenen Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen auch damit begründet haben, dass «si den merteil der lüten, so in die empter gehörent, ze Bremgarten in der statt mit denen von Bremgarten erobert gewunnen haben», was Luzern für die Leute «seiner» Ämter zurückweisen konnte.

Dottikon und Hembrunn huldigten dem auf der damals noch unbezwungenen Feste Lenzburg auftauchenden Weinsberger zu des Reiches Handen<sup>46</sup>.

Nach der Kapitulation von Bremgarten zogen die Sechs Orte, unterstützt von einem Berner Kontingent, gen Baden. Die Stadt kapitulierte am 3. Mai, die Feste Stein, Sitz der österreichischen Zentralverwaltung eines weiten Gebietes, ergab sich am 18. Mai<sup>47</sup> — durchaus gegen den Willen König Sigmunds, dem sich inzwischen Herzog Friedrich unterworfen hatte. Zwar gebot der Herzog allen eroberten Gebieten, dem Weinsberger zu des Reiches Handen zu huldigen; zwar bestätigte der König den von den Sechs Orten eingenommenen Städten ihre Freiheiten, angesichts der harten Tatsachen blieben diese Pergamente wirkungslos. Der König konnte gegenüber den beiden eidgenössischen Parteien den formalrechtlichen Standpunkt, der eroberte Aargau gehöre dem Reich, nicht durchsetzen und sah sich schliesslich gezwungen, am 22. Juli 1415 die Eroberungen der Sechs Orte und Luzerns um 4500 Gulden an Zürich zu verpfänden<sup>48</sup>. Diese Stadt hatte schon vorher die Pfandschaft der Vogtei Baden um 600 Gulden eingelöst<sup>49</sup>. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich die fünf Orte in die gesamte Pfandschaft, Bern in die Pfandschaft Baden auf<sup>50</sup>. Dieser Vertrag, der für die gemeinsame Regierung der Grafschaft Baden und des sechsörtigen Teils der nachmaligen Freien Ämter das Mehrheitsprinzip einführte, wird durchaus mit Recht als die Geburtsurkunde der Gemeinen Herrschaften bezeichnet. — Bern liess sich seinen alleinigen Eroberungsanteil vom König erst am 1. Mai 1418 um 5000 Gulden verpfänden<sup>51</sup>.

<sup>15</sup> SSRQ Aargau I/4, 55f Nr 21.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> StLU Urk. 99/1547 (Dottikon).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Urk. z. Schweiz. Gesch. a. österr. Arch. III 52 Nr 56 (Stadt Baden). — Justinger (siehe Anm. 33) 229ff Nrn 391, 392, 395 und 396. — Eidg. Absch I 148f Nr 332 (Waffenstillstand). — Vgl. Otto Mittler, Gesch. d. Stadt Baden I 70—72.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Eidg. Absch. I 349f Beilage Nr 48.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe Anm. 19. — Eidg. Absch. I 351ff Beilagen Nr 49 A und B. — Zürcher Stadtb. II 38 Nr51.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Eidg. Absch. I 351ff Beilagen Nr 49 A und B.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> SSRQ Bern I/3, 509ff Nr 135 o.

Zum Schluss dieses Abschnitts gilt es noch, die finanzielle Seite des sechsörtigen Pfandbesitzes etwas näher zu betrachten. Zürich, das übrigens freiwillig zugunsten der Sechs Orte auf den allein eroberten südlichen Teil des Amts Baden — die Gegend zwischen Dietikon und der Reuss — verzichtet hatte, löste, wie soeben erwähnt, unverzüglich um 600 Gulden die an Ulrich Klingelfuss von Baden verpfändete, an die dortige Feste Stein gehörende Vogtei Baden ein<sup>52</sup>. Zusammen mit der Pfandsumme an den König legte Zürich somit für die Sieben Orte gesamthaft 5100 Gulden aus, die selbstverständlich auf die Anteilhaber zu verteilen waren. Bern, das nur am Amt Baden beteiligt war, hatte Zürich 500 Gulden zurückzuerstatten. Die restlichen 4600 Gulden wurden merkwürdigerweise mit je 767 Gulden gleichmässig auf die Sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verteilt<sup>53</sup>. Eine kaum sehr gerechte Aufteilung, wenn wir bedenken, dass Luzern vom gesamten durch den König verpfändeten Eroberungsgebiet (62 900 ha) mit der Stadt Sursee, den Ämtern Michelsamt, Richensee und Meienberg und dem Gerichtsbezirk Vilmergen ziemlich genau einen Drittel (20 800 ha) zu seinem Staatsgebiet schlug und damit der Nutzung der übrigen fünf Orte entzog. Von Rechts wegen hätte Luzern für seinen Drittel rund 1200—1500 Gulden und als Anteilhaber an den Gemeinen Herrschaften rund 520-570 Gulden, gesamthaft somit rund 1770-2020 Gulden übernehmen müssen. Dass Luzern dies unterliess, sollte sich zehn Jahre später bitter rächen.

# IV. Die Territorien in den nachmaligen Freien Ämtern und ihre Verwaltung

Werfen wir einen Blick auf die Eroberungsanteile in den nachmaligen Freien Ämtern und deren ursprüngliche Verwaltung.

Der luzernische Anteil setzte sich zusammen aus den früheren österreichischen Ämtern Meienberg und Richensee (eigentlich Richensee-Nord), beide Pfandbesitz des Geschlechts Gessler, und aus dem Gerichtsbezirk Villmergen, Teil des grossräumigen österreichischen Amts Lenzburg. Die Feststellung des territorialen Umfangs der Ämter Meienberg und Richensee bietet keine besonderen Schwierigkeiten:<sup>54</sup> Die Nordgrenze des Amts Meienberg gegen das Nachbaramt Muri scheint allerdings erst nach 1415 endgültig fixiert worden zu sein. Im Amt Richensee wurden Schongau-Rüdikon — um 1306 noch zum Amt Lenzburg, um 1318 schon zum Amt Richensee gezählt — als Exklave dem luzernischen Michelsamt zugeteilt. Die Stellung von Ermensee war in dieser Frühzeit

52 Siehe Anmerkung 49.

<sup>53</sup> Vgl. SSRQ Aargau II/8, 67 Bemerkungen 2.

<sup>54</sup> StLU Cod. 6855 (Rechnungsbuch d. Stadt Luzern 1408—1470).

noch unklar; später, sicher nach 1425 gehörte das eigentliche Dorf innerhalb des Etters als Exklave ebenfalls zum Michelsamt, der Dorfbann jedoch war staatsrechtlich dem Amt Richensee zugeteilt. Mit den Pfandherren dieser beiden Ämter, mit den Gessler, setzte sich Luzern 1420 gütlich auseinander<sup>55</sup>. — Schwieriger ist die Erfassung des luzernischen Anteils im Norden. Die bisherige Forschung hat fälschlicherweise angenommen, der ganze Nordostteil des ehemals österreichischen Amts Lenzburg — nach der endgültigen Bildung der sechsörtigen Freien Ämter (1425) als Ämterzusammenfassung «Niederamt» oder «Amt Villmergen» bezeichnet — habe zum luzernischen Eroberungsanteil gehört. Versuchen wir das wirkliche «Amt Villmergen» Luzerns von 1415-1425 herauszuschälen: Gemäss dem Rechnungsbuch der Stadt Luzern von 1408—1479 setzte sich ihr dortiges Okkupationsgebiet aus den Dörfern Villmergen, Büttikon und Uezwil zusammen; einem Eintrag im Luzerner Ratsprotokoll von 1423 entnehmen wir, dass auch Sarmenstorf Bestandteil dieses Amts war. Dieses «Amt» entsprach somit praktisch dem späteren Niedergerichtsbezirk, d. h. dem Kleinamt Villmergen<sup>56</sup>.

Der sechsörtige Anteil an den späteren Freien Ämtern bestand teilweise aus dem Gebiet des im Habsburgerischen Urbar von 1306 umschriebenen österreichischen Amts Muri<sup>57</sup> mit den grundherrlichen Zentren Kloster Muri, Kloster Hermetschwil und Kelnhof Boswil; die Ämter Muri und Hermetschwil waren ebenfalls Pfand der Gessler, mit denen die Sechs Orte 1420 ein gütliches Abkommen trafen<sup>58</sup>. Zum «Eroberungs»-Anteil der Sechs Orte gehörte ferner das ganze erwähnte nachmalige «Niederamt», mit Ausnahme des luzernischen Gerichtsbezirks Villmergen.

Unklar war ursprünglich die Stellung des Dorfes Dottikon und des Hofes Hembrunn (Gemeinde Villmergen). Noch 1416 ersuchten die bernischen Hauptleute zu Lenzburg den Stand Luzern, der damals auch den sechsörtigen Vogt zu Muri stellte, die Leute von Dottikon, die dem seinerzeit auf der Lenzburg residierenden Herrn von Weinsberg zu des Reiches Handen gehuldigt hatten, bis auf weitern Entscheid in Ruhe zu lassen; schon 1421 gehörte jedoch dieses Dorf zum sechsörtigen Teil der späteren Freien Ämter<sup>59</sup>. Der Hof Hembrunn wurde erst 1422 tauschweise von Bern an Luzern abgetreten<sup>60</sup>.

Die Städte Bremgarten und Mellingen, 1415 von König Sigmund ans Reich genommen<sup>61</sup>, hielten noch jahrzehntelang an der Fiktion der

<sup>55</sup> SSRQ Aargau II/8, 70f Nr 9.

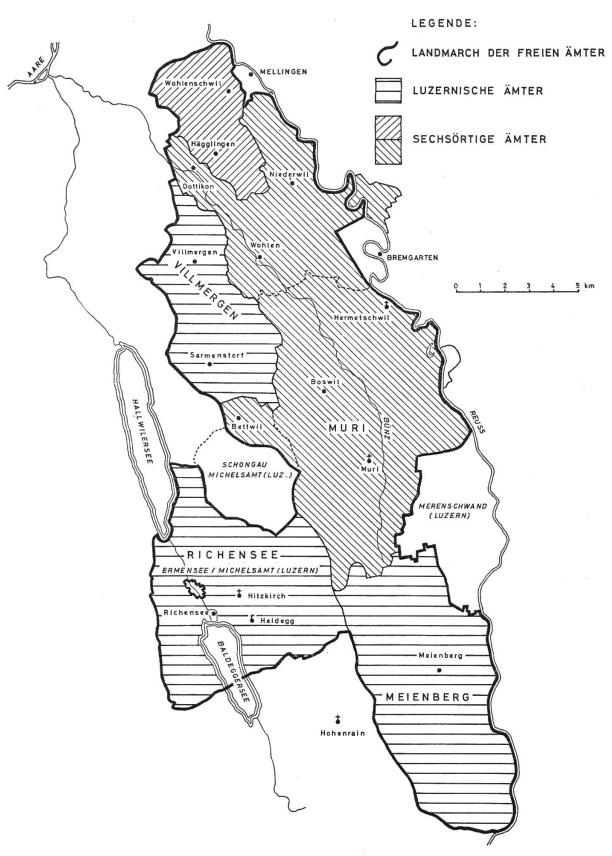
<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Siehe Anmerkung 54. — StLU Ratsprot. IV 34.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. 14, 139—144.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Siehe Anm. 55. Die Vogtei im Amt Boswil gehörte den Herren von Hallwil.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Siehe Anm. 47. — AU XII Gnadenthal Nr. 75.

StLU Ratsprot. III 81v. — StLU Akten Schachtel 603.
 SSRQ Aargau I/4, 49ff Nr 19 (Bremgarten und Mellingen) und 55f Nr 21 (Bremgarten); I/6, 299 Nr 21 und 22 (Bremgarten und Mellingen), 300 Nr 23 (Mellingen) gen).



Die nachmaligen Freien Ämter 1415—1425

Reichszugehörigkeit fest. Tatsächlich unterstanden sie jedoch den in der Grafschaft Baden regierenden Sieben, später Acht Alten Orten. Sie erfreuten sich ursprünglich einer gewissen Selbständigkeit, wurden jedoch während des Zürichkrieges von den Acht Alten Orten schärfer unter Kontrolle genommen. Die westlich der Reuss gelegenen Friedkreise von Bremgarten und Mellingen gehörten somit, trotz des gleichen Schicksals der beiden Städte in den religiösen Wirren der Reformationszeit, staatsrechtlich nicht zur Landvogtei in den Freien Ämtern.

Über die Verwaltung des untersuchten Gebiets in der Zeitperiode zwischen 1415 und 1425 viel auszusagen, ist angesichts der Quellenarmut schwierig. Am meisten wissen wir noch von den luzernischen Ämtern. Der über die Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen gesetzte, auf ein bis drei Jahre gewählte luzernische Vogt bezog ein Jahresgehalt von 30 Pfund<sup>62</sup>. Luzern nahm in den Neuerwerbungen unverzüglich die Zügel in die Hand. 1416 ordnete es bei 5 Pfund Busse in Meienberg und den übrigen Ämtern die Anschaffung von militärischer Ausrüstung («harnesch») an<sup>63</sup>, gedachte somit das neue Mannschaftspotential sofort zu aktivieren. Zum Missvergnügen der Amtsgenossen führte Luzern in den 1420er Jahren auch in den Neuerwerbungen den «bösen Pfennig», eine Weinumsatzsteuer, ein, scheint auch die gewohnheitsrechtlichen Amtsrechte tangiert zu haben. Als Luzern im Jahre 1425 kurz vor dem Verlust der aargauischen Ämter die dortigen Amtsgenossen nochmals vereidigte, übrigens sehr zum Ärger der andern fünf Orte, verlangten Meienberg, Richensee und Villmergen am 13. April unisono, der böse Pfennig sei abzuschaffen und es seien ihre Amtsrechte zu respektieren; Villmergen, das sich seinerzeit freiwillig Luzern unterstellt hatte, verstieg sich am 11. Juli sogar zur Bemerkung, es schwöre dem Vogt nicht, bis es die Zusage habe, dass es in dem Rechtsstand bleibe, wie es seinerzeit an Luzern gekommen sei<sup>64</sup>. Möglicherweise erwarteten die Ämter den Übergang an die Sechs Orte und gedachten sich eine gute Ausgangsposition im neuen Verband zu verschaffen.

Der sechsörtige Teil der nachmaligen Freien Ämter zerfiel in die kleine Erbvogtei des Hans Tachselhofer von Mellingen — bloss die Pfarreien Hägglingen und Wohlenschwil umfassend — und in den grossen Amtsbereich des Vogtes zu Muri. Von den beiden Vögten bezog derjenige zu Muri jährlich 6 Gulden, den Futterhafer im Niederamt und die Fastnachtshühner; Tachselhofer hatte sich mit dem Futterhafer und den Hühnern zu begnügen<sup>65</sup>. Die Tätigkeit dieser Beamten lässt sich nur anhand weniger Urkunden, die sie ausstellten und besiegelten, und aufgrund trockener Tagsatzungsnotizen über ihre Abrechnung gegenüber

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> SSRQ Aargau II/8, 70 Nr 8c.

<sup>63</sup> SSRQ Aargau II/8, 69 Nr 7.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> SSRQ Aargau II/8, 74 Nr 11 a und b.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> SSRQ Aargau II/8, 69f Nr 8 a und b.

den Sechs Orten erkennen. Es ist übrigens interessant festzustellen, dass der erste, 1415—1418 regierende sechsörtige Vogt zu Muri, Jakob Menteller, ebenfalls ein Luzerner war; bis 1418 blieb somit Luzern direkt und im Auftrag der Sechs Orte für fast das ganze Gebiet der späteren Freien Ämter zuständig.

Die dreigeteilte Verwaltung wurde auch nach dem Übergang der luzernischen Ämter an die Sechs Orte vorderhand beibehalten. Ab 1429 begann man sich um eine Zentralisation der Verwaltung zu bemühen. Der erste Alleinvogt in den Ämtern im Aargau oder im Waggental wurde jedoch erst 1435 gewählt: sein fixes Einkommen betrug 30 Pfund und die Hühner<sup>66</sup>. Seit 1451 wurden die Vögte in zweijährigem Turnus jeweils in der genau eingehaltenen offiziellen Reihenfolge der Stände gesetzt. Erstes Glied dieser Kette war der Zürcher Ulrich Rey, der von 1451—1453 regierte.

Die Vögte der Freien Ämter waren und blieben nicht residierend. Sie erschienen in ihrer Landvogtei nach der Einsetzung zum Huldigungsritt, jährlich zu den ordentlichen Vogt-, Frevel- und Bussengerichten (Fastnachts-, Mai- und Herbstgericht), und von Fall zu Fall zu den Landgerichten. Bis zur Einsetzung eines Landschreibers im Jahre 1562<sup>67</sup> blieb die Verwaltungsorganisation ausserordentlich primitiv, bestand sie doch bloss aus einem nicht residierenden Landvogt der Sechs Orte und aus 13 einheimischen Amtsuntervögten.

Über den erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts regelmässig verwendeten Namen «Freie Ämter» für diese Landvogtei wurde schon öfters gerätselt. Sämtliche Erklärungsversuche — so auch derjenige, der die Übernahme des Namens vom zürcherischen Freiamt Affoltern vorschlägt — sind nicht überzeugend<sup>68</sup>.

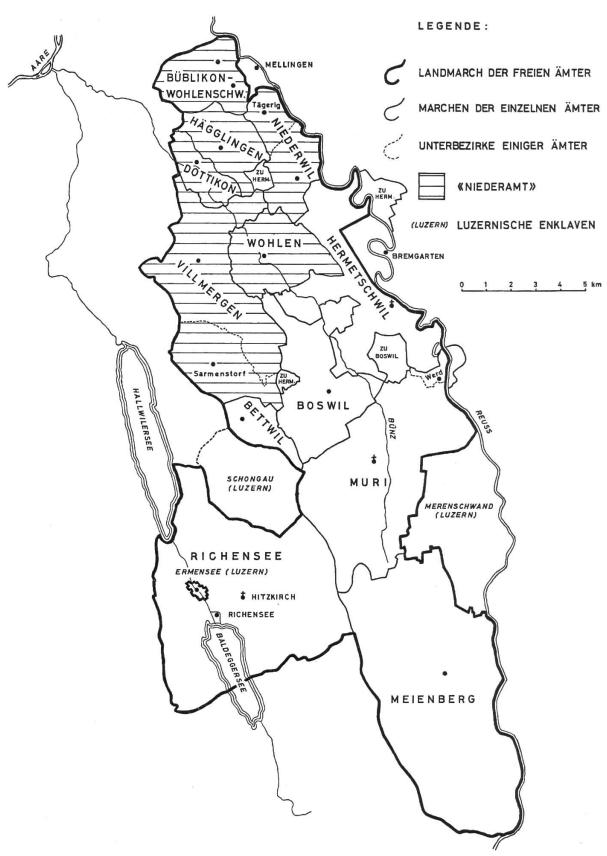
Das Amt Meienberg stand zwar zur Zeit der Aufnahme des Habsburger Urbars um 1306 in einem verwaltungsmässigen Zusammenhang mit dem Freiamt Affoltern<sup>69</sup>; diese Verbindung ist jedoch schon bald wieder verloren gegangen. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts vernehmen wir zwar von einem echten «Freiamt» im Gebiet des späteren Amts Richensee<sup>70</sup>; doch liegen zwischen dieser Erwähnung und dem Aufkommen der Benennung «Freie Ämter» für das ganze Gebiet der untersuchten Landvogtei rund anderthalb bis zwei Jahrhunderte. Ferner gilt es zu bedenken, dass in österreichischer Zeit, vor der Annexion von 1415, die nachmaligen Freien Ämter gar keine Verwaltungseinheit, keine geschlossene «politische» Landschaft gebildet hatten, somit kein umfassender Amts-

<sup>67</sup> SSRQ Aargau II/8, 215ff Nr 77. — Vgl. J. J. Siegrist, Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712, in Bremgarter NB 1976, 5ff.

<sup>68</sup> SSRQ Aargau II/8, 92ff Nr 16.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Zusammenfassend: W. Oechsli, die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, 1. Teil, in Jahrb. f. Schweizer Gesch. 41 (1916) 212ff.

 <sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. 14, 144ff.
 <sup>70</sup> Vgl. SSRQ Aargau II/8, 58ff Nr 3.



Die Freien Ämter 1435—1712

oder Vogteiname entstehen konnte. Die sechs regierenden Orte dieser neuerworbenen und seit 1425 als geschlossenes Kondominium konstituierten Landvogtei waren daher um eine Gesamtbezeichnung verlegen. Ursprünglich wurden in Titulaturen jeweils bloss die einzelnen, 1425 bis 1435 weiterbestehenden Vogteibezirke Meienberg, Richensee, Villmergen und Muri aufgezählt. Nach 1435 nannte man diese gemeine Herrschaft mit zunehmender Häufigkeit recht farblos «die Ämter im Ergöw» oder «gemeine Ämter im Ergöw». Früh wurde auch die alte Landschaftsbezeichnung «Wagental/Waggental»<sup>71</sup> beigezogen zur Verbindung «die Ämter im Waggental». Im späteren 15. Jahrhundert wird häufig «der vogt im Waggental» erwähnt.

Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter war in voreidgenössischer Zeit eine Ansammlung von nieder- und frevelgerichtlich selbständigen «Ämtern», deren Flächen vom strukturierten Amtsbezirk (Beispiel: Amt Meienberg) zur kleinen Dorfgemarkung (Beispiel: Bettwil) reichten. Jedem «Amt» stand, zum Teil seit österreichischer Zeit, zum Teil erst seit den Anfängen der eidgenössischen Landesherrschaft, ein Untervogt vor. Die einzelnen Ämter oder Ämtergruppierungen verfügten über eigenes, zum Teil im 15./16. Jahrhundert schriftlich fixiertes Gewohnheitsrecht, waren somit niedergerichtlich voneinander unabhängig, mittelalterlich ausgedrückt «frei». Diese Tatsache hat nach meinem Dafürhalten im 16. Jahrhundert die Bezeichnung «Freie Ämter» entstehen lassen.

# V. Die Auseinandersetzung zwischen Luzern und den übrigen fünf Orten

Schon am Tag zu Luzern vom 23. Juni 1415 trat Zürich, das seinerseits auf das von ihm besetzte südliche Amt Baden und auf seinen Anteil am Komplex Mellingen-Wohlenschwil-Hägglingen zugunsten gemeiner Eidgenossen verzichtet hatte, mit dem Vorschlag an die Mitorte heran, das gesamte eroberte Gebiet, mit Einschluss der Anteile Berns und Luzerns, solle gemeinsam verwaltet werden<sup>72</sup>. Ein Erfolg war nicht zu erwarten, da Bern keine Veranlassung zu einer Abtretung hatte und Luzern, wie die Entwicklung zeigt, ebenfalls nicht gewillt war, seinen Anteil zur Verfügung zu stellen. Mit der am 18. Dezember 1415 erfolgten Aufnahme der fünf Orte und Berns in die durch Zürich erworbene Reichspfandschaft entstanden dann doch die ersten zwei Gemeinen Herrschaften: Grafschaft Baden und Vogtei Muri<sup>73</sup>.

Aus der Tatsache, dass im annektierten Aargau neben diesen entstehenden Gemeinen Herrschaften noch Sonderherrschaften Berns und Luzerns existierten, haben die Geschichtsschreiber schon früh gefolgert, dass vor

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Noch heute heisst die sanfte Höhe zwischen Bünztal und Reusstal «Wagenrain».

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Zürcher Stadtb. II 28 Nr 46.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Siehe Anmerkung 50.

dem Feldzug allgemeine Abmachungen über die Beherrschung des zu erobernden Gebietes getroffen worden seien: Allein erobertes solle der Sonderherrschaft, gemeinsam erobertes der gemeinen Herrschaft unterworfen sein. Ich habe meine starken Zweifel an der Existenz solcher Abmachungen schon vorn geäussert. Der Anteil Berns beruhte auf seinem unabhängigen und selbständigen Vorgehen und die finanziellen Abfindung seiner Mithelfer Biel und Solothurn. Der Anteil Luzerns war problematischer, da es den Feldzug als Glied der Sechs Orte mitgemacht und offensichtlich einigen Mitorten Versprechungen auf Mitbesitz gemacht hatte. Der Zürcher Reichspfandbrief, der Sursee und damit auch das Michelsamt mitumfasste, bezog sich auf den ganzen Eroberungsanteil der Sechs Orte und Luzerns. Der Alleinbesitz Luzerns an Sursee und dem Michelsamt wurde in der Folge stillschweigend anerkannt. Anders verhielt es sich mit den Ämtern Meienberg, Richensee und Villmergen, verhinderte deren Sonderstellung doch den Aufbau einer geschlossenen gemeinen Vogtei im Gebiet der späteren Freien Ämter.

Die fünf Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dürften schon seit 1415 begehrliche Blicke auf die drei Ämter geworfen haben; für die der Eroberung folgenden fünf Jahre fehlen jedoch urkundliche Belege. Grund für diese Tatsache war vielleicht das Gefühl, vorderhand sei alles noch reichlich provisorisch — Bern liess sich vom König seinen Eroberungsanteil ja auch erst 1418 verpfänden. Eine Rolle dürfte möglicherweise die Tatsache gespielt haben, dass die luzernischen Ämter und der grösste Teil des siebenörtigen Gebiets der späteren Freien Ämter bis 1418 von Luzerner Landvögten regiert wurden<sup>74</sup>. In den Quellen zum Luzerner Tag vom 29. Juni 1419 tauchte plötzlich das Begehren der fünf Orte auf, Luzern möge die Ämter Meienberg, Richensee und Villmergen an die Sechs Orte abtreten. Dieses Begehrens wegen entstand ein bitterer Streit, der bis 1425 dauern sollte. Die Entwicklung von 1419—1423 kennen wir leider nur aus luzernischer Sicht:75 aus Ratserkenntnissen. der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend häufig unter Mitwirkung der Hundert, und aus Instruktionen an die Tagsatzungsboten. Trotz dieser einseitigen und eher wortkargen Quellen können wir immerhin wesentliche Feststellungen machen:

1419 beriefen sich die fünf Orte für ihre Begehren auf ein angeblich zu Baden gemachtes Versprechen, «wz da erobret wurd, dz solt gemeiner Eidgenossen sin». 1423 lautete die Formulierung: «es sy versprochen, wz erobret wurde in dem krieg, dz solt gemeiner Eidgenossen sin, die uf dem veld warend»; da es sich um ein luzernisches Dokument handelt, wird darin nicht erwähnt, dass dieses Versprechen durch Luzern gemacht worden sein soll. Luzern wollte von diesen angeblichen Verpflichtungen nichts wissen und berief sich auf die königlichen Pergamente

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> SSRQ Aargau II/8, 74ff Nr 12 Vorbemerkungen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> SSRQ Aargau II/8, 740ff (Anhang III: Die Oberamtleute).

(«wie wir des künigs brief haben für uns geleit und meinend dz unser ze hant»), auf das Gebot des Königs und auf das Schwertrecht der Eroberers («als wir vorziten in des kungs dienst und gebott mit dem swert erobret und ingnon haben die empter Meienberg, Richensee und Villmeringen»). Schon 1421 wäre Luzern allerdings bereit gewesen, auf ein Amt zu verzichten, wenn ihm die andern zwei Ämter gelassen worden wären. Im April 1423 war es einverstanden, sich für Villmergen einem schiedsgerichtlichen Entscheid zu unterwerfen, für Meienberg und Richensee wollte es auf keine Diskussion eintreten. Im Juni 1423 war Luzern jedoch bereit, bei gütlichem Austrag auf Villmergen zu verzichten, andernfalls den Rechtsweg um alle drei Ämter anzutreten. Da die fünf Orte jedoch alles begehrten, kam es zum rechtlichen Austrag.

Im April 1423 boten die fünf Orte Recht auf Bern oder Solothurn, was die Luzerner Räte zu der empörten Bemerkung veranlasste: «da duocht uns unbillig, dz wir umb dz unser zem recht komen süllen». Im Juni 1423 hatte sich Luzern für Bern als Schiedsrichter entschieden. Während des Jahres 1424 hören wir nichts von der Affäre. Trotz Ausflüchten Luzerns kam am 14. März 1425 eine erste Tagung in Bern zustande<sup>75</sup>. Da der Bote Obwaldens fehlte, wollte Luzern nicht verhandeln. Bern war anderseits nicht bereit zu urteilen, setzte einen zweiten Tag auf den 24. April an, erteilte Verhaltensmassregeln für die Aufnahme von Kundschaften und betonte, dass es an einem dritten Tag den Spruch auch bei Abwesenheit einer Partei fällen werde<sup>75</sup>. Ob der Tag vom 24. April abgehalten wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, da Dokumente fehlen.

Vor dem 25. Juli 1425 reichten die fünf Orte dem Schiedsort die uns bereits bekannte sehr umfängliche, die Klagen der fünf Orte, die Antwort Luzerns und die Replik der fünf Orte enthaltende, den ganzen Streit zusammenfassende Rechtsschrift ein<sup>76</sup>. Sehen wir uns dieses in Konzeptform erhaltene instruktive Dokument etwas näher an.

Die auf den wesentlichen Inhalt gekürzten Klagen berichten von den Verhandlungen der Luzerner Boten mit beiden Unterwalden in Beckenried und den direkten Vorsprachen von Luzerner Boten vor den Landsgemeinden von Nid- und Obwalden, schliesslich von Versprechungen der Luzerner Hauptleute, besonders Ulrich Walkers, vor Bremgarten gegenüber Unterwalden und Schwyz. Alle Klagen haben den gleichen Tenor: Die Luzerner Bevollmächtigten sollen versprochen haben, alle Eroberungen sollen allen Eidgenossen, die mit offenen Bannern, d. h. mit gesamter Heeresmacht, an diesem Feldzug teilnehmen, gehören. Die Klage Zürichs bezieht sich auf das von Peter Oeri zwischen Zürich und Luzern vermittelte Operationsabkommen (gemeinsames Vorgehen gegen Mellingen und gemeinsamer Besitz des Eroberten), von dem schliesslich beide Partner vor Bremgarten zurücktraten, indem sie dem Komplex Mellingen den Sechs Orten unterstellten.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> SSRQ Aargau II/8, 77ff Nr 12 a Rechtsschrift, Text und Begleitschreiben.

Die Antwort Luzerns gibt eingangs einen ausführlichen Bericht über die «Eroberung» der drei umstrittenen Ämter. Anschliessend werden zwei nicht aufgeführte, offenbar von den Gegenpartei fallen gelassene Klagen beantwortet: Die erste Antwort befasst sich mit der von den fünf Orten beanstandeten, vor kurzem erfolgte Neuvereidigung der umstrittenen Ämter durch Luzern; mit der zweiten Antwort wird die Behauptung der fünf Orte, die Leute der drei Ämter seien als Besatzung von Bremgarten von den Sechs Orten gemeinsam erobert worden, widerlegt. Die bilateralen Kontakte der Luzerner Boten mit den beiden Unterwalden werden nicht abgestritten, diese Kontakte hätten jedoch nur der Mahnung zum Aufbruch gedient, «want ze den ziten niemant wüssen mocht, wie es in den landen gan wurde». Im übrigen könnten sich die Boten kaum mehr an die Einzelheiten erinnern. Die Aussagen Ulrich Walkers gegenüber Schwyz werden von Luzern so interpretiert, dass er vor Bremgarten die neuankommenden Schwyzer freundlich begrüsst, sie zum Mitmachen aufgefordert und ihnen versichert habe, alle zukünftigen Eroberungen sollten gemein sein. Schliesslich betont Luzern in bezug auf alle diese zweiseitigen Kontakte generell, wenn die luzernischen Boten schon Versprechungen gemäss der Klage gemacht hätten, so sei ihnen dies nie befohlen worden. Von Zürich verlangte Luzern den Nachweis über die Abmachung mit Peter Oeri — Oeri weilte 1425 nicht mehr unter den Lebenden!

Die Replik der fünf Orte hakte beim schwachen Punkt der Luzerner Antwort ein, nämlich bei der generellen Erklärung, dass, wenn ihre Boten schon Versprechungen betreffend gemeinsamen Besitz alles Eroberten gemacht hätten, ihnen dies vom Rat nicht befohlen worden sei. Mit schulmeisterlichem Unterton antworten die fünf Orte, dass, was Boten der Städte und Länder im Auftrag ihrer Obrigkeiten vorbringen oder für sie in Auftrag nehmen, der Wahrheit entsprechen solle, «und dz man unbillich für zücht söliche wort, ob joch die botten dz geredt hetten, so were es inen doch nit enpfolt, won wir wol getrüwen, das dehein erber bott in sölichen oder mindern sachen ungern anders tätte oder rette, dann im von den sinen enpfolet were, won wir syen also uff iro botten wort kostlich mit unserm volk und mit unsern paner usgezogen . . .». Zürich erwähnt schliesslich nochmals die Aktion Peter Oeris, ferner die Abtretung Mellingens und der Vogtei Baden an gemeine Eidgenossen.

Am 25. Juli 1425 begann in Bern der letzte Rechtstag. Der Spruch erfolgte am 28. Juli<sup>77</sup>. Zum Inhalt der Urkunde: Die fünf Orte klagen, beider Teile Boten hätten «uf tagen ze Beggenried, ze Underwalden, ze Swytz und ouch vor Bremgarten» versprochen, was sie im Aargau erobert hätten oder noch erobern würden, gemeinen Eidgenossen, welche mit dem Banner ins Feld gezogen seien, gehören solle; Zürich hätte ihnen

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> SSRQ Aargau II/8, 83ff Nr 12 b Das Urteil.

die allein eroberte Vogtei Dietikon auch zu gemeinen Handen überlassen. Die fünf Orte verlangen Mitbesitz an den Ämtern und Ersatz für seit der Eroberung entgangenen Anteil an der Nutzung. Luzern weist auf die alleinige Eroberung der drei Ämter hin und bestreitet die Versprechungen der damaligen Boten. Bern urteilt, dass die Kundschaft der fünf Orte die bessere sei und dass diese somit zusammen mit Luzern in den Besitz der umstrittenen Ämter eintreten sollen. Das Begehren der Kläger auf Zusprechung des seit 1415 entgangenen Nutzens — fünf Sechstel — wird abgewiesen, der gemeine Nutzen soll mit dem laufenden Jahr beginnen. Wir stellen fest, dass die bereits besprochene finanzielle Seite dieser Affäre im Hintergrund eine wesentliche Rolle gespielt haben dürfte.

Die Tatsache, dass ausgerechnet Bern, dessen aargauische Eroberungen unangefochten blieben, in diesem Fall Recht sprach, ist schon sehr früh und immer wieder bemängelt worden. Die Rechtslage scheint mir jedoch klar zu sein. Einerseits hatte Bern seinen Aargauerfeldzug zusammen mit seinen Verbündeten Biel und Solothurn allein, ohne Mithilfe der anderen Orte, gewagt, auch mit keinem der Sechs Orte deswegen je ein Abkommen getroffen. Anderseits handelte es sich bei diesem Streit um eine rein sechsörtige Angelegenheit, da Bern an den Vogteien in den nachmaligen Freien Ämtern keinen Anteil hatte. Als unbeteiligte Schiedsrichter kamen nur Bern und Uri in Frage, waren doch alle anderen Orte am Streit beteiligt.

Versuchen wir eine kurze Analyse dieser zweifellos das Bundesklima vergiftenden Angelegenheit zu geben. Ich gehe dabei von der Annahme aus, dass die fünf Orte ihre Behauptungen nicht einfach aus der Luft gegriffen und einen Lügenfeldzug gegen Luzern vom Zaun gerissen haben, und billige Luzern das legitime Recht zu, sich gegen eine Verkleinerung seines nun einmal vorhandenem und mehr oder weniger guten Glaubens verwalteten erweiterten Staatsgebietes mit allen Kräften zu wehren. Treibende Kräfte gegen Luzern waren offenbar die Stände Schwyz und Unterwalden. Im April 1423 bezeichnete Luzern die Unterwaldner Erni Willis und Ammann Hentzli als Hauptschuldige. Schwyz war möglicherweise zusätzlich noch verärgert, weil Luzern im Dezember 1422 die Amtsrechnung Rudolf Redings, des schwyzerischen Vogtes zu Muri, beanstandet hatte, was wohl den Ammann von Schwyz zu einer im Luzerner Ratsprotokoll vom April 1423 aufgezeichneten unversöhnlichen Bemerkung veranlasste: «liessent joch die andern Eidgenossen die empter faren, so woltent si (d. h. die Schwyzer) doch darumb recht nemen». — Der ganze Streit ist nur denkbar, weil zwischen den Eidgenossen 1415 überhaupt keine Abmachung über eine Teilung oder gemeinsame Verwaltung der «Beute» getroffen worden war. Im Prozess war die Position Luzerns verhältnismässig schwach. Die direkte Kontaktnahme mit einzelnen Orten konnte es nicht abstreiten. Durch den Passus «want ze den ziten niemant wüssen mocht, wie es in den landen gan wurde», verrät Luzern eine gewisse Unsicherheit, die vermuten lässt, dass es die Innerschweizer aus militärischen Gründen und als Gegengewicht gegen Zürich unbedingt dabei haben wollte und daher zu Konzessionen bereit sein musste. Sicher waren weder die Schwyzer noch die Unterwaldner, deren Staatsgebiete nicht an den Aargau grenzten, so ohne weiteres bereit, dem Stand Luzern zu helfen, sein Territorium zu erweitern. Die Versprechungen vor Bremgarten sind ähnlich zu beurteilen, stand doch noch die Belagerung und Eroberung der Feste Stein zu Baden bevor, für die man neben Belagerungsmaterial vor allem Mannschaft brauchte. Die Argumente Luzerns werden noch schwächer angesichts der verklausulierten Erklärung, wenn seine Boten schon solche Versprechungen gemacht hätten, so hätte ihnen der Rat dies doch nicht befohlen. Damit wird die Möglichkeit solcher Versprechungen zugegeben.

Aufgrund der Parteienvorträge musste Bern so urteilen. Die Annahme, dass Animositäten des Schiedsorts gegen Luzern eine Rolle bei der Fällung des Spruchs gespielt hätten — wir denken an den für Bern überraschenden Kauf der Grafschaft Willisau 1407 durch Luzern, an den Truberhandel von 1418 und an den Walliserhandel von 1418/19 —, muss bei der Kargheit der Quellen reine Hypothese bleiben. Trotzdem empfinde ich das Begehren der fünf Orte und den darauf fussenden Entscheid als zu hart. In den hektischen und anscheinend weitgehend der Organisation mangelnden Tagen im April 1415 ist zweifellos von den Boten und Hauptleuten Luzerns vieles gesagt worden, das man nicht auf die Goldwaage hätte legen sollen.

#### Abkürzungen

Eidg. Absch. = Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Ab-

schiede

AU = Aargauer Urkunden
Gde. Arch. = Gemeindearchiv
NB = Neujahrsblätter

SSRQ Aargau = Sammlung schweizerischer Rechsquellen. Rechtsquellen

des Kantons Aargau, I Stadtrechte, II Rechte der Land-

schaft

Stadtb. = Stadtbücher

StAG = Staatsarchiv des Kantons Aargau StLU = Staatsarchiv des Kantons Luzern StZH = Staatsarchiv des Kantons Zürich

UB = Urkundenbuch Urk. = Urkunden

#### Bildernachweis

Die beiden Karten auf den Seiten 21 und 24 Stammen aus dem Buch: Anne-Marie Dubler und Jean Jacques Siegrist «Wohlen», Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung. Verlag Sauerländer, Aarau.